Gemeinde Risch

Risch Rotkreuz

22. April 2025 / GN 10275

Ansätze für die Abgeltung der definitiven Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen, die Bearbeitung von Gesuchen und Miete für Signalisationsmaterialien

1. Geltungsbereich

Die Abgeltungsansätze gelten für konventionelle bituminöse Deckbeläge auf Fahrbahnen und Nebenanlagen, wie Geh- und Radwegen sowie Parkplätzen.

2. Eingerechnete Leistungen

In die Abgeltungsbeträge der Gemeinde Risch sind die für den erforderlichen Deckbelagseinbau erforderlichen Bauinstallation, Fräsen der provisorischen Instandstellung mit Zuschlägen zu Armaturen und Randabschlüssen, Reinigung, Haftkleber, Fugenband, Einbau Deckbelag, Entsorgung Fräsgut, eingeschlossen.

3. Zusätzliche Aufwendungen

Liegt eine mangelhaft ausgeführte provisorische Wiederinstandstellung, z.B. durch grössere Senkungen (SN 640 520a buw. SN 640 521c), defekter oder gesenkter Abschlüsse/Schachtabdeckungen/Armaturen, vor, so wird diese gerügt und ist zu Lasten des Bewilligungsinhabers vor Einbau des Deckbelages zu beheben.

4. Zuschlag

Erfolgen Bauarbeiten und Grabungen in neu erstellten Fahrbahnen oder Nebenanlagen, welche nicht älter als fünf Jahre sind, wird ein Zuschlag von **50 Prozent** erhoben.

5. Wiederinstandstellung der Markierung

Die Wiederinstandstellung der provisorischen und definitiven Markierung geht zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Dieser beauftragt für die Erstellung der Markierung auf der provisorischen Belagsinstandsetzung eine Fachunternehmung (z. B. Morf AG, Cham, Tel. 041 743 23 63). In diesem Zusammenhang ist eine Offerte für die definitive Markierung, welche als Grundlage für das Vorinkasso dient, der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6. Abgeltungsansätze

Die Quadratmeterpreise sind pauschalisierte Mittelwerte. Die Teuerung wird jährlich mit dem Baupreis-Index, Region Zentralschweiz, Tiefbau (Basis-Index 2010) angepasst.

Index-Stand Oktober 2024 (117.9):

Massgebliche Fläche [1] m²	**Abgeltungsbetrag CHF/m²**	**Massgebliche Fläche m²**	**Abgeltungsbetrag CHF/m²**
bis 4.0	pauschal 1'107.05	26 bis 35	166.10
4 bis 5	276.75	36 bis 50	143.95
6 bis 10	221.40	51 bis 75	132.90
11 bis 15	210.35	76 bis 100	121.85
16 bis 20	199.30	101 bis 125	110.75
21 bis 25	188.25	126 bis 150	105.20
		> 150	99.65

Die definitive Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Bauarbeiten und Grabungen, welche eine Fläche von 100 m² übersteigen, kann nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde, durch den Bewilligungsinhaber erfolgen.

[1] Als massgebliche Fläche gelten auch grössere, im gleichen Strassenabschnitt liegende Einzelflächen, sofern der maschinelle Belagseinbau im gleichen Zuge erfolgen kann und keine Zusatzinstallationen erforderlich sind.

7. Bearbeitungsaufwand

Die **Bearbeitungspauschale** beträgt **CHF 240.-.** Sie wird für die Ausstellung der Bewilligung, Telefonate und Auskünfte, Koordination mit internen Amtsstellen, Kontrollen, Abnahme mit dem Werkmeister und Rechnungsstellung erhoben.
Der Bauanfang, vor der Grabenauffüllung und das Bauende sind dem Werkdienst, Tel. 041 554 25 22 (Leiter Werkdienst oder Francesco Caruso), werkhof@rischrotkreuz.ch, unaufgefordert anzuzeigen. Wird diese Anzeige durch den Bewilligungsinhaber oder die Bauleitung unterlassen, wird zusätzlich zur Bearbeitungspauschale ein **Mehraufwand von CHF 70.-** pro unterlassene Anzeige erhoben!

8. Miete für Signalisationsmaterialien

Grundsätzlich ist die Signalisation und Sicherung der Baustelle Sache des Bewilligungsinhabers. Der Werkhof der Gemeinde Risch verfügt nur über eine beschränkte Anzahl von Signalisationsmaterial. In Ausnahmefälle und Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde können Signale vermietet werden. Die Ansätze sind zu erfragen. In jedem Fall wird ein Mietdepot in Höhe von CHF 500.– erhoben.

9. Benutzungsgebühr öffentlichen Grund und Boden

Gestützt auf den Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1) wird im Zusammenhang mit Inanspruchnahme von Grund und Boden, z.B. für Baustelleninstallationen, eine Benutzungsgebühr von 50 Rappen pro lfm oder m² Boden erhoben.